

20. 1. Inwieweit kann bei der Auslegung typischer Vertragsbedingungen der einzelne Fall berücksichtigt werden?

2. Welchen Einfluß hat die Abwertung des englischen Pfundes auf Lieferungsverträge zwischen deutschen Gewerbetreibenden in Deutschland, wenn der Kaufpreis in englischer Währung ausgedrückt ist?

BGB. §§ 133, 157, 242.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. Mai 1937 i. S. N. (Bell.) w. D. u. Söhne (Kl.). VII 313/36.

I. Landgericht München-Glabbech.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin, eine Baumwollspinnerei, verkaufte und lieferte an die Beklagte laut Auftragsbestätigungen vom 7. Februar, 10. und 22. Juli 1931 etwa 12000 kg Masogarne zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner. Der Kaufpreis wurde in englischer Währung vereinbart und berechnet, die Zahlung erfolgte jedoch in deutscher Reichsmark. Hierzu heißt es in den genannten Bedingungen:

Bei Rechnungen in ausländischer Wahrung hat die Zahlung, soweit zulassig, in der geforderten Wahrung zu erfolgen. Bei Zahlung mit anderen Zahlungsmitteln erfolgt die Umrechnung zu dem Kurse, zu dem sich der Verkufer unverzuglich nach Eingang des ungefahren Betrages seitens des Kaufers in der bezeichneten Wahrung eingedeckt hat. Im Falle von Repartierungen in der Devisenzuteilung ist der Verkufer nicht verpflichtet, den zur Deckung der Rechnungssumme erforderlichen Devisenbetrag durch die Reichsbank zu beschaffen, er ist vielmehr berechtigt, die Beschaffung auch im Freibverkehr bis zur volligen Deckung der Rechnungssumme vorzunehmen. Alle Devisenbeschaffungs- und Umwandlungskosten gehen zu Lasten des Kaufers.

Schon seit der Markentwertung hatten die Spinner, insbesondere auch die Klagerin, ihren Kunden die Waren in auslandischer Wahrung in Rechnung gestellt. Im Jahre 1927 wurden gegen dieses Verfahren in der Offentlichkeit Angriffe erhoben, weil darin ein Mißtrauen gegen die gefestigte deutsche Reichsmark liege. Die Baumwollspinner erklarten jedoch die Rechnungstellung in auslandischer Wahrung fur unentbehrlich, da sie selbst langfristige Verpflichtungen aus Rohbaumwolleinkaufen in Fremdwahrung hatten, deren Innehaltung in keiner anderen Weise gesichert werden konne.

Nach der Losung der englischen Wahrung von der Goldbasis am 19. September 1931 legte die Beklagte den fallig gewordenen Zahlungen nicht den Kurs des Goldpfundes in Hohe von 20,40 RM. zugrunde, sondern nahm eine Umrechnung nach dem jeweiligen Tageskurse des entwerteten Pfundes vor. Demgegenuber beanspruchte die Klagerin die Umrechnung nach dem Normalkurs des Pfundes zur Zeit der Vertragsabschlusse in Hohe von 20,40 RM. Sie verlangt demnach mit der Klage als noch ausstehende Vertragserfullung von der Beklagten den mit 27538,98 RM. berechneten Kursunterschied. Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten fuhrte zur Aufhebung und Zuruckverweisung.

Grunde:

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfalischer Baumwollspinner, denen die vertraglichen

Beziehungen der Parteien unterstellt sind, dienen ersichtlich dem Zwecke, die Gesamtheit der Lieferungsverträge der dem Verbands angeschlossenen Firmen in zahlreichen Beziehungen einheitlich zu regeln; ihr Geltungsbereich geht über den Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf weit hinaus. Bei ihrer Auslegung handelt es sich um die Frage, welchen Sinn die Vertragsbedingungen für und gegen jeden haben, der einen Kaufvertrag auf dieser Grundlage abgeschlossen hat. Hieraus folgt, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 81 S. 117 (119) ausgeführt hat, mit Notwendigkeit, daß in den in die Revisionsinstanz gelangenden Rechtsstreitigkeiten das Reichsgericht nicht an die einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Berufungsgerichte gebunden sein kann, vielmehr in der Lage sein muß, selbständig den Sinn dieser Vertragsbedingungen festzustellen. Nur auf diesem Wege kann, soweit das überhaupt möglich ist, die übereinstimmende Auslegung und Anwendung dieser typischen Vertragsbestimmungen sichergestellt werden. Eine Auslegung an der Hand des für den Einzelfall besonders zu ermittelnden Vertragswillens kommt nur dann in Frage, wenn daneben, sei es auch stillschweigend, noch besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, die eine Abänderung der allgemeinen Bedingungen enthalten. Derartige besondere Vereinbarungen hat das Reichsgericht in dem einen ähnlichen Fall betreffenden Urteil vom 2. Januar 1935 I 223/34 (SeuffArch. Bd. 89 Nr. 107) angenommen und sich deshalb an die Auslegung des Berufungsrichters für gebunden erachtet. In dem hier zu entscheidenden Falle werden solche Vereinbarungen nicht behauptet.

Die Parteien haben Zahlung in englischer Währung ohne Hinzufügung einer Goldklausel vereinbart. Aus dem Wortlaut der für maßgebend erklärten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner ergibt sich nichts dafür, daß bei der Berechnung in ausländischer Währung der Wert des Goldpfundes oder der des Golddollars maßgebend sein sollte. Hierfür ist auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Bedingungen, soweit sie überhaupt für deren Auslegung herangezogen werden kann, nichts zu entnehmen. Die Bedingungen stammen aus dem Jahre 1922 und sind bei der Neufassung im Jahre 1930 in den Hauptpunkten unverändert geblieben. In der Zeit der deutschen Geldentwertung hatte die Vereinbarung des Kaufpreises in Pfund oder

Dollar den Zweck, den Spinnern die Kaufpreisforderungen für ihre Lieferungen gegenüber der drohenden weiteren Markentwertung wertbeständig zu erhalten. Dabei spielte weiter der Gedanke mit, daß die Spinner die Rohbaumwolle aus dem Auslande beziehen mußten und daß deshalb vor allem eine Sicherung desjenigen Teiles des Kaufpreises erfolgen müsse, der auf den Wiederbeschaffungspreis für die von den Spinnern aus dem Auslande gegen ausländische Währung zu beziehende Rohbaumwolle entfiel. Ob dieser Grund zur Beibehaltung der Rechnungstellung in englischen Pfunden auch nach der Festigung der deutschen Währung geführt hat, mag hier dahinstehen. Die Klägerin behauptet, er sei bei der Abwehr der Angriffe aus dem Jahre 1927 gegen die Rechnungstellung in Pfundwährung von den Spinnern zu Unrecht in den Vordergrund geschoben worden. Aber auch wenn die Beibehaltung dieser Rechnungstellung nur den Zweck gehabt haben sollte, die Verkäufer gegen die Gefahr einer nochmaligen Entwertung der deutschen Währung zu sichern, so kann doch daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß unter dem englischen Pfund, auf das die Rechnungen ausgestellt wurden, das Goldpfund zu verstehen sei.

Die Sicherung gegen ein befürchtetes Absinken der deutschen Währung war in verschiedener Weise möglich. Der Verkäufer konnte seine Rechnungen in inländischer Währung ausstellen und gleichzeitig vereinbaren, daß die Mark (mindestens) einer bestimmten Menge Gold oder einem bestimmten Betrage einer anderen Währung entsprechen solle; er konnte die Rechnung aber auch von vornherein auf eine bestimmte Summe Gold oder auf einen bestimmten Betrag einer fremden Währung ausstellen. Er konnte schließlich die Sicherung durch Gold und durch eine fremde Währung miteinander verbinden. Begnügte er sich aber damit, seine Rechnung in fremder Währung auszustellen, vielleicht weil er diese für unerschütterlich hielt, so ist er — entgegen der Ansicht des Berufungsrichters — nicht gesichert, wenn die von ihm gewählte Währung entwertet wird (vgl. auch RGZ. Bd. 145 S. 51 [54], Bd. 147 S. 377 [380], Bd. 154 S. 187).

Gewiß kann bei Einzelverträgen die Sicherung durch eine fremde Währung auch ohne ausdrückliche Vereinbarung als Goldsicherung aufgefaßt werden, wenn sich dies im einzelnen Falle als der Wille der Vertragsschließenden ergibt; nur wird die Feststellung

eines solchen Willens vielfach daran scheitern, daß die Parteien die von ihnen gewählte fremde Währung für unerschütterlich gehalten und deshalb an den Fall ihrer Entwertung nicht gedacht haben. Ganz anders liegt es aber, wenn dem Vertrage ein für allemal feststehende formularmäßige Vertragsbedingungen zugrunde gelegt werden. Bei diesen, die für eine große Anzahl verschiedener Verträge bestimmt sind, ist eine solche Auslegung nicht möglich, weil sie nur aus ihrem eigenen Inhalt ausgelegt werden können und dieser eine Goldklausel nicht enthält. Wer unter Zugrundelegung solcher Bedingungen abschließt, unterwirft sich damit dieser Auslegung, auch wenn er sich über ihre Bedeutung andere — unrichtige — Vorstellungen gemacht hat.

Die Klägerin meint, es sei unmöglich, für die Zeit vor dem 19. September 1931 einen Unterschied zwischen Goldpfund und Währungspfund zu machen, weil es den Begriff Goldpfund nicht gegeben und weil der Wert des englischen Pfundes für unerschütterlich gegolten habe. Diese Erwägung geht fehl. Der Wert des englischen Pfundes hat bereits während des Krieges, besonders aber im Laufe der Jahre 1919 und 1920 erhebliche Schwankungen durchgemacht (vgl. Helfferich Das Geld 6. Aufl. S. 247). Allerdings ist der Unterschied zwischen Goldpfund und Währungspfund hauptsächlich erst in die Erscheinung getreten, nachdem die englische Regierung das Pfund am 19. September 1931 von der Goldbasis gelöst hatte. Wenn die Parteien aber vorher in dem Glauben an die Unererschütterlichkeit der englischen Währung eine Pfundschuld ohne Hinzufügung einer Goldklausel vereinbarten, so war das Schicksal dieser Pfundschuld an das Schicksal der englischen Währung gebunden. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung nach dem Kurse des Goldpfundes ist daher nicht begründet.

Das angefochtene Urteil ist sonach aufzuheben und die Sache, da sie zur Endentscheidung noch nicht reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird noch zu prüfen haben, ob der Klägerin mit Rücksicht darauf, daß die Parteien nach den getroffenen Feststellungen beim Abschluß der Verträge von der Unererschütterlichkeit der englischen Währung ausgegangen sind, bei der gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr nach § 242 BGB. ein Ausgleich dafür zu gewähren ist, daß sie für ihre Ware nicht den vollen Gegenwert erhalten hat. Hierbei werden die Grundsätze zu berück-

sichtigen sein, die das Reichsgericht in seinen zur Ausgleichsfrage ergangenen Entscheidungen vom 21. Juni 1933 (RGZ. Bd. 141 S. 212) und vom 9. Juli 1935 (RGZ. Bd. 148 S. 33) aufgestellt hat. Insbesondere wird auch hier mit Rücksicht auf die von der Beklagten aufgestellten Behauptungen zu klären sein,

- a) wie sich die Ausgaben und Einnahmen der Klägerin aus dem vorliegenden Geschäft gestalten;
- b) ob die Klägerin in ihrem gesamten Geschäftsverkehr durch das Abfinden des Kurzwertes des englischen Pfundes Verluste erlitten oder vielleicht als Wareneinführerin Vorteile gehabt hat;
- c) ob die Beklagte etwa bei der Ausfuhr von Garnen durch den Wandelwert des Pfundes selbst Verluste erlitten hat oder noch erleidet.